lecher Profitette för den Kroklahrsengverkehr

Musterbericht

über eine Leistungssteigerung durch Abgas-Turbolader

der Firma: Kühnle, Kopp und Kausch in Frankenthal/Pfalz

Lader-Typ: 3 LD 305/13

ausgeführt an Personenkraftwagen

des Herstellers:

Ford-Werke AG, Köln

Fahrzeug-Typ:

Ford Taunus 76, 2,31

Hondelsbezeichnung: GBTS

Motor-Typ:

YY (2,3 HC/V6/2V)

Name und Anschrift des Antragstellers:

Firma Turbo-May Gmbli u. Co. KG in Nechingen/Hohenzollern

Mit dem Einbau des Turboladers und den erforderlichen Steuerungselementen sowie weiteren, noch zu beschreibenden Umrüstungen bezüglich Schalldampferenlage und Bereifung ändern sich die Angeben im Fahrzeugbrief wie folgt:

Ziff. 6. Nöchstgeschvindigkeit:

192 km/h

Ziff. 7. Leistung:

180 PS bei 5500 U/min entapr. 132 kW bei 5500 min 1

Ziff. 20/21. bzw. 22./23.

Größenbezeichnung der Bereifung: vorn und hinten:

165 HR 13

oder vorn und hinten:

185/70 HR 13

Ziff. 30. Standgeräusch:

77 dB (A) N, ermittelt b.4425 U/min

Ziff. 31. Fahrgeräusch:

83 dB (A) N

Ziff. 33. Bemerkungen:

Zu Ziff. 7.: Leistungssteigerung mit Abgas-Turbolader KKK 3 LD 305/13. Schalldämpfer Turbo-May 501, 502, 503. Drehzahlbegrenzter Zündverteiler-Läufer Bosch D 231 007 869 (6100 U/min).

Der Umrüstungsumfang umfaßt im vesentlichen:

Turbolader, Luftregelventil, Ansauggehäuse, Luftfilter, Benzinpumpe mit Regelventil und Filter, Abgassammelkasten, Hosenrohr, 2 Mittelschalldampfer-Teile, 2 Endschalldampfer-Teile, fliehkreftgesteuerter Zündverteiler-Läufer (Drehzahlbegrenzung auf 6100 U/min), HR-Reifen der angegebenen Abmessungen (soweit nicht sehon serienmäßig).

Die Umrüstungen werden ausschließlich in einer besonders geschulten Abteilung der Firma Schwabengarege AG in Stuttgart äurehgeführt.

Die Prüfungen nach § 47 Abs. 1 sowie Anlage XIV StV20 sind bei der Abgasprüfstelle beim Rheinisch Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V. in Essen erfolgt. Eine Bestätigung über die Einhaltung der genannten Vorschriften liegt vor.

Die Zustimming des Fahrzeugherstellers zu Leistungssteigerungen, welche eine Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs bis 205 km/h ermöglichen, ist vorhanden.

Die Fahrzeuge entsprechen hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Umrüstung den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulessungs-Ordnung (StVZO) sowie den hierzu von BKV veröffentlichten Richtlinien.

Gegen die Abnahme gem. § 19 (2) bzw. § 21 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Stuttgart, den 16.8.1976 TYP-Hei/Ah

Der amtildi anerkannte Sadiverständige

Dipl-lug.

Keitzmann